

## Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit

### Fachberater/-in für Testamentvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.)

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien kann die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer Testamentvollstreckung und Nachlassverwaltung dienen.

Im Bereich der **Testamentvollstreckung** können etwa folgende mögliche Einzelaspekte dargestellt werden:

- Tätigkeiten bei Eintritt des Erbfalls
- Einreichen des Testaments zur Eröffnung beim Nachlassgericht
- Mitteilung an das Nachlassgericht über die gesetzlichen Erben
- Erklärung über die Annahme des Testamentvollstreckeramtes
- Beantragung des Testamentvollstreckerzeugnisses beim Nachlassgericht
  
- Tätigkeiten bei der Abwicklungstestamentvollstreckung
- Legitimation bei den Banken, um über Konten verfügen zu dürfen
- Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zur Information der Erben
- Information der testamentarischen Erben zu den sich aus dem Testament ergebenden Konsequenzen
- Prüfung laufender Verträge und Information der Vertragspartner des Erblassers über den Todesfall
- Auskehrung der Vermächtnisse an die im Testament benannten Vermächtnisnehmer
- Beratende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe der Erbschaftsteuererklärung für den Erben sowie der laufenden Steuererklärungen von Erbengemeinschaften
- Auseinandersetzungsplan; -vereinbarung mit oder ohne Ausgleichung nach §§ 2042 ff BGB;
- Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Nachlasses gegen Dritte;
- Zusammenarbeit mit anderen TV;
- Überlassung von Gegenständen an die Erben, soweit diese für die TV nicht mehr benötigt werden;
  
- Tätigkeiten bei der Verwaltungstestamentvollstreckung
- Inbesitznahme des Nachlasses
- Beantragung von Grundbuchberichtigungen (Aufnahme von Testamentvollstreckervermerken)
- Information von Vertragspartnern (Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Information der Erben über die Bedeutung und die Auswirkungen der Testamentvollstreckung (Erhalt des Nachlasses, Testamentvollstrecker als Vertrauensperson des Erblassers etc.)
- Information der Vermächtnisnehmer über den Umfang der Vermächtnisse
- Laufende Tätigkeiten wie Erträge anlegen etc.
- Auskunftserteilung und Rechnungslegung gegenüber den Erben
  
- Tätigkeiten bei der Beendigung der Testamentvollstreckung
- Aufstellen eines Auseinandersetzungsplans
- Ggf. Veräußerung von Nachlassteilen
- Verteilung des Nachlasses entsprechend testamentarischer Vorgaben
- Erstellen der Schlussabrechnung

Ebenfalls kann zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien beispielsweise die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer **Nachlassverwaltung** dienen. Dazu kann eine Darstellung etwa über folgende mögliche Einzelaspekte erfolgen:

- Inbesitznahme des Nachlasses
- Legitimation bei Banken und Behörden
- Erstellen des Nachlassverzeichnisses
- Information von Vertragspartnern  
(Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Sicherung und wirtschaftliche Verwaltung des Nachlasses